

Bundesrat

Drucksache 672/96

10.09.96

EU - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

KOM(96) 420 endg.; Ratsdok. 9573/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Transatlantische Beziehungen" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Auf seiner Tagung vom 15. Juli 1996 ermittelte der Rat der Europäischen Union eine Reihe von Maßnahmen, mit denen die EU gegen die Schädigung der Interessen von EU-Unternehmen durch den von den USA erlassenen Cuban Liberty and Democratic Solidarity (Libertad) Act (Helms-Burton-Act) vorgehen könnte. Der Rat forderte den Ausschuß der Ständigen Vertreter auf, die notwendigen Vorkehrungen für ein rasches und koordiniertes Vorgehen der Gemeinschaft zu treffen.

Eine der vom Rat ermittelten Maßnahmen besteht in der Anwendung bzw. der Einführung von Rechtsvorschriften durch die EU zur Neutralisierung der extraterritorialen Auswirkungen der Rechtsvorschriften der USA. Die vorliegende Mitteilung enthält einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates, mit der entsprechende Rechtsvorschriften auf EU-Ebene eingeführt werden sollen.

Der vorgeschlagene Rechtsakt zielt darauf ab, die Rechtsordnung und die außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch eine Reihe spezifischer Maßnahmen zu schützen. Es geht lediglich darum, ein Verfahren zur Verteidigung der Interessen der Gemeinschaft sowie von Personen und Unternehmen, die in der Gemeinschaft ansässig bzw. eingetragen sind, gegen rechtswidrige und schädliche Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Praktiken der USA einzuführen.

Es ist eindeutig von Vorteil, diese Maßnahmen auf Gemeinschafts- und nicht auf nationaler Ebene zu ergreifen. In politischer Hinsicht wird damit gegenüber den USA ein klares gemeinsames Signal gesetzt. Ferner kann auf diese Weise ein Schutzniveau erreicht werden, daß durch gleiche oder ähnliche (koordinierte) Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht möglich wäre, nicht zuletzt weil einige Mitgliedstaaten zu verstehen gegeben haben, daß sie Schwierigkeiten hätten, derartige Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene rasch oder überhaupt einzuführen. Darüber hinaus wird durch gleiche Bedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft die Einheitlichkeit des Binnenmarktes gewahrt, insbesondere angesichts der Entscheidung der USA, sich der Möglichkeit zu bedienen, bei weiterer Aussetzung des Klagerechts aufgrund des Titels III zwischen Ländern oder Unternehmen zu unterscheiden. Schließlich eröffnet ein Rechtsakt auf Gemeinschaftsebene die Möglichkeit der Rückerstattung von an US-Bürger oder -Unternehmen gezahlten Beträgen ("claw-back"), indem Gemeinschaftsbürger/ -unternehmen in die Lage versetzt werden, überall dort in der Gemeinschaft Gerichtsverfahren anzustrengen, wo die betreffenden US-Bürger/ -Unternehmen Vermögenswerte unterhalten.

Zu den einzelnen Artikeln des Vorschlags ist folgendes anzumerken:

Artikel 1 definiert den Geltungsbereich der Rechtsakte und der Maßnahmen, gegen die Schutz gewährt werden soll. Die betreffenden Rechtsakte sind im Anhang der Verordnung aufgeführt. Gegenwärtig betrifft der Anhang lediglich die außerterritorialen Elemente des US-Rechts im Zusammenhang mit dem einseitigen Embargo gegen Kuba. Eine etwaige Erweiterung der Liste im Anhang um andere Rechtsakte (desselben oder

eines anderen Drittlands) müßte vom Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags beschlossen werden. Das gleiche gilt, falls in der Liste des sogenannten Primärrechts Streichungen vorgenommen werden sollen.

Wenn die Rechtsakte des Drittlands die Grundlage für Sekundärrecht oder ähnliche Vorschriften bilden, kann die Kommission gemäß Artikel 7 Buchstabe c) nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Ausschußverfahren dieses Sekundärrecht in die Liste des Anhangs aufnehmen. Einige derartige Rechtsvorschriften wurden im Anhang bereits aufgeführt.

Damit die Gemeinschaft ihre Interessen rasch und angemessen verteidigen kann, sollte die Kommission von den natürlichen und juristischen Personen in der Gemeinschaft, deren wirtschaftliche Interessen durch die strittigen Rechtsakte geschädigt werden, mit den notwendigen Informationen versorgt werden. Zu diesem Zweck sieht Artikel 2 die Unterrichtung der Kommission vor.

Sind die gemäß Artikel 2 gelieferten Informationen vertraulich, so werden sie nach Artikel 3 explizit als solche behandelt.

Mit Artikel 4 soll verhindert werden, daß Gerichtsurteile, die in Anwendung der strittigen US-Rechtsakte außerhalb der Gemeinschaft gefällt werden, innerhalb der Gemeinschaft anerkannt oder vollstreckt werden. Der Artikel soll insbesondere die Vollstreckung von Urteilen verhindern, die US-Gerichte aufgrund von Titel III des Helms-Burton-Act fällen.

Die strittigen Vorschriften des US-Gesetzes, die Gegenstand der Verordnung sind, dürfen nach Artikel 5 nicht befolgt werden. Dies soll eine effektive Verteidigung vor US-Gerichten ermöglichen, falls natürliche oder juristische Personen in den USA wegen Nichteinhaltung gerichtlich belangt werden. (Ähnliche Klauseln sind im britischen und kanadischen Recht zu finden.)

Dennoch kann unter bestimmten Umständen die Nichteinhaltung einen unverhältnismäßig hohen Schaden für eine Person/ein Unternehmen zur Folge haben. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit geschaffen, die Einhaltung zu genehmigen. Diese Genehmigung soll von der Kommission gemäß dem Ausschußverfahren nach Artikel 8 erteilt werden.

Artikel 6, die "claw-back"-Klausel, ermöglicht die Rückerstattung von Beträgen, die US-Personen/-Unternehmen aufgrund der strittigen US-Rechtsakte erhalten haben. Dieser Artikel wird besonders wichtig, wenn die Möglichkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens nach Titel III des Helms-Burton-Act nicht über den 1. Februar 1997 hinaus ausgesetzt wird. Der vorliegende Vorschlag folgt insofern dem kanadischen "blocking statute", als er nicht nur die partielle, sondern die vollständige Erstattung von Beträgen vorsieht, die sich durch Verdopplung oder Verdreifachung der ursprünglichen Ausgleichszahlung infolge eines Urteils eines US-Gerichts ergeben haben.

Der Kommission werden bestimmte Aufgaben übertragen, z.B. die Änderung des Anhangs der Verordnung und die Genehmigung der Einhaltung der strittigen Rechtsakte.

Nach Artikel 7 ist die Kommission auch verpflichtet, den Rat über die Auswirkungen dieser Rechtsakte und der darauf beruhenden Maßnahmen zu informieren und jedes Jahr einen ausführlichen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt die Urteile, auf die Artikel 4 Anwendung findet.

Bei der Erfüllung der beiden erstgenannten Aufgaben wird die Kommission von einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt, der angesichts der Bedeutung der von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Artikel 2 (VERFAHREN II) des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 (ABl. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33) tätig wird.

Artikel 9 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Strafen für den Fall eines Verstosses gegen die Verordnung festzulegen. Diese Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 10 sieht einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Anwendung der Verordnung vor, um Abweichungen bei der Anwendung vermeiden zu helfen.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist nach Artikel 11 nicht nur räumlich begrenzt, sondern auch auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts beschränkt, die in der Gemeinschaft rechtmäßig ansässig bzw. eingetragen sind. Diese Beschränkung ist wünschenswert, um zu vermeiden, daß natürliche oder juristische Personen den Schutz der Verordnung suchen, deren Interessen grundsätzlich außerhalb der Gemeinschaft liegen. Dies betrifft insbesondere natürliche und juristische Personen, die normalerweise in den USA ansässig bzw. eingetragen sind.

Dennoch wäre in Erwägung zu ziehen, den Geltungsbereich der Verordnung auf natürliche und juristische Personen auszudehnen, die in einem Drittland ansässig bzw. eingetragen sind, das ähnliche oder gleiche Rechtsakte erlassen hat und deren Geltungsbereich auf in der Gemeinschaft ansässige bzw. eingetragene natürliche und juristische Personen ausdehnen würde. Insbesondere könnte durch eine solche Gegenseitigkeit die Wirksamkeit der "claw-back"-Klausel erhöht werden, da es damit mehr Möglichkeiten des Zugriffs auf das Vermögen von US-Personen/-Unternehmen gäbe, von denen Beträge zurückgefordert werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der EG ist ein offenes System für den internationalen Handel und internationale Investitionen.

Bestimmte Drittländer haben oder werden voraussichtlich Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsakte erlassen, mit denen die Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen geregelt werden soll, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft unterstehen.

Die extraterritoriale Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte stellt eine Verletzung des Völkerrechts dar.

Diese Gesetze und die darauf beruhenden und sich daraus ergebenden Maßnahmen, einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte, gefährden die bestehende Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft oder drohen diese zu gefährden und wirken sich nachteilig auf die außenwirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft und auf die Interessen natürlicher und juristischer Personen aus, die ihre Rechte gemäß den gemeinsamen Einfuhr- und Ausfuhrverfahren ausüben, sowie auf den Grundsatz des freien Kapitalverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen müssen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden, um die bestehende Rechtsordnung, die außenwirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaft und die Interessen der natürlichen und juristischen Personen zu schützen, insbesondere durch Aufhebung, Neutralisierung, Blockierung oder anderweitige Bekämpfung der Auswirkungen der betreffenden ausländischen Rechtsakte.

Die Kommission sollte bei der Anwendung dieser Verordnung durch einen Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt werden.

¹ Stellungnahme vom, ABl. Nr.

Die Gemeinschaft trifft Maßnahmen, die die Verwirklichung der obengenannten Ziele fördern.

Der Vertrag sieht für den Erlass bestimmter Vorschriften dieser Verordnung keine anderen Befugnisse vor als die des Artikels 235 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Tragweite des Schutzes

Artikel 1

Diese Verordnung dient dem Schutz vor der extraterritorialen Anwendung der im Anhang aufgeführten Gesetze und der darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen, einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte, und wirkt den Folgen der extraterritorialen Anwendung entgegen.

Auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags kann der Rat Gesetze dem Anhang hinzufügen oder aus dem Anhang streichen.

Unterrichtung

Artikel 2

Betroffene übermitteln der Europäischen Kommission² alle erhaltenen Informationen über die direkten oder indirekten Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze oder Maßnahmen auf ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen.

Vertraulichkeit

Artikel 3

Alle gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen werden ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet.

Vertrauliche Informationen oder Informationen, die auf vertraulicher Basis übermittelt werden, fallen unter das Berufsgeheimnis. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Übermittelnden gibt die Kommission sie nicht weiter.

Die Weitergabe derartiger Informationen ist erlaubt, wenn die Kommission dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren.

² Die Informationen sind an folgende Adresse zu übermitteln: Europäische Kommission, Generaldirektion I, Rue de la Loi/Wetstraat 200, 1049 Brüssel.

Bei der Weitergabe muß dem berechtigten Interesse des Betreffenden an der Nichtpreisgabe seiner Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

Dieser Artikel berührt nicht die Weitergabe allgemeiner Informationen durch die Kommission.

Nichtanerkennung von Urteilen

Artikel 4

Urteile von außergemeinschaftlichen Gerichten, denen die in Artikel 1 genannten Gesetze und Maßnahmen direkt oder indirekt zugrunde liegen, werden nicht anerkannt und sind nicht vollstreckbar.

Nichteinhaltung

Artikel 5

Niemand darf selbst, durch einen Vertreter oder andere Mittler aktiv oder durch bewußte Unterlassung Forderungen erfüllen oder Verbote befolgen oder Aufforderungen ausländischer Gerichte nachkommen, die direkt oder indirekt auf den in Artikel 1 genannten Gesetzen oder Maßnahmen beruhen oder sich daraus ergeben.

Natürliche und juristische Personen können nach den Verfahren nach den Artikeln 7 und 8 ermächtigt werden, ganz oder teilweise Forderungen zu erfüllen oder Verbote zu befolgen, wenn die Nichterfüllung oder Nichtbefolgung ihre Interessen oder die der Gemeinschaft schwer schädigen würde.

Erlangung von Schadenersatz

Artikel 6

Jede natürliche oder juristische Person hat Anspruch auf Ersatz der Beträge, die an eine natürliche oder juristische Person gezahlt wurden, zu deren Gunsten ein Urteil eines Gerichts eines Nichtmitgliedstaats ergangen ist, sofern vor einem Gericht in der Gemeinschaft der Nachweis dafür erbracht wird, daß der Betrag aufgrund der in Artikel 1 genannten Gesetze und Maßnahmen gezahlt wurde.

Der Schadenersatz ist von natürlichen oder juristischen Personen zu leisten, zu deren Gunsten das Urteil ergangen ist, oder von jeder in der Gemeinschaft eingetragenen juristischen Person, die einer solchen natürlichen oder juristischen Person gehört oder von ihr kontrolliert wird³.

³ Eine juristische Person in der Gemeinschaft

Durchführungsbestimmungen

Artikel 7

Zur Durchführung dieser Verordnung

- a) unterrichtet die Kommission den Rat regelmäßig über die Auswirkungen der in Artikel 1 genannten Gesetze, Verordnungen und anderen Rechtsakte und der sich daraus ergebenden Maßnahmen auf der Grundlage der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen und veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht hierüber;
- b) erteilt die Kommission Genehmigungen unter den in Artikel 5 genannten Voraussetzungen;
- c) ergänzt oder streicht die Kommission gegebenenfalls Verweise auf Verordnungen oder andere Rechtsakte, die auf die im Anhang aufgeführten Gesetze zurückgehen und in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen;
- d) veröffentlicht die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Urteile, auf die Artikel 4 Anwendung findet.

Artikel 8

Zur Durchführung von Artikel 7 Buchstabe b) und c) wird die Kommission durch einen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

"gehört" einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn sich mehr als 50 % des Kapitals in deren wirtschaftlichen Eigentum befinden;

wird von einer anderen natürlichen oder juristischen Person "kontrolliert", wenn diese befugt ist, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu ernennen, oder wenn sie von Rechts wegen ihre Geschäftstätigkeit bestimmen kann.

672/96

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt.

In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung von Maßnahmen verschieben, die sie für einen Zeitraum von höchstens einem Monat vom Zeitpunkt der Unterrichtung ab beschlossen hat.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat legt die Strafen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung fest. Diese Strafen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 10

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander von den zur Durchführung dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und übermitteln einander alle sonstigen sachdienlichen Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums und in allen Luft- und Wasserfahrzeugen, die der Gerichtsbarkeit oder Kontrolle eines Mitgliedstaats unterstehen, sowie für alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in der Gemeinschaft ansässig oder eingetragen sind.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am....

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE RECHTSAKTE
im Sinne des Artikels 1

LAND: VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

GESETZE

1. "National Defense Authorization Act for Fiscal Year 1993", Title XVII - Cuban Democracy Act of 1992, section 1706.
2. "Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act" of 1996.

VERORDNUNGEN

1.31 CFR (Code of Federal Regulations) Ch. V (7-1-95 edition) Part 515 - Cuban Assets Control Regulations, subpart E - Licenses, Authorizations and Statements of Licensing Policy.

18.10.96**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zum Schutz der Rechtsordnung und der außenwirtschaftlichen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor den Auswirkungen der Anwendung bestimmter Rechtsakte bestimmter Drittländer und von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen

KOM(96) 420 endg.; Ratsdok. 9573/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.